

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen
Frau MdB Karin Evers-Meyer

11017 Berlin

nachrichtlich:
Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung
Abteilung V

11017 Berlin

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)
BAGüS-SGB XII-92

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

25.04.2008

Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen

Ihr Schreiben vom 14.03.2008, Az.: AS 1 - 7030202-1

Mein Schreiben vom 01.04.2008

Sehr geehrte Frau Evers-Meyer,

ich nehme Bezug auf den o. a. Schriftverkehr und kann Ihnen nunmehr das Ergebnis unserer Beratungen in den zuständigen Ausschüssen zur geschilderten Problematik darstellen:

Die Abfrage zum derzeit praktizierten Verfahren hat ergeben, dass bis auf die Bayerischen Bezirke im Freistaat Bayern in den nach §§ 75 ff. SGB XII mit den Werkstätten abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (also auch das Mittagessen) enthalten sind. Die abweichende Regelung in Bayern erklärt sich aus dem bayerischen Ausführungsgesetz zum SGB XII, wonach für teilstationäre Leistungen eine einheitliche Zuständigkeit nicht geregelt ist, sodass für die Leistungen zum Lebensunterhalt - auch in Werkstätten für behinderte Menschen - die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind. Diese Rechtsauffassung hat das bayerische Landessozialgericht bestätigt.

Nicht beteiligt an der Abfrage waren die Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein, sodass keine Aussage dazu getroffen werden kann, welche Verträge dort geschlossen wurden. In Mecklenburg-Vorpommern wird von den Kommunen unterschiedlich verfahren.

In Berlin hat man mit den Werkstattverbänden eine Regelung getroffen, wonach das Mittagessen mit einem Betrag von täglich 2,82 € bewertet wird. Dieser Betrag teilt sich in einen Sockelbetrag von 1,50 € und einem Teilnehmerbetrag von 1,32 €. Letzteren haben alle behinderten Menschen zu zahlen, soweit sie nicht in stationärer Betreuung sind, also diesen Betrag aus eigenem Einkommen oder aus dem ungekürzten Regelsatz aufzubringen.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 11.12.2007 (Az.: B 8/9b SO 21/06 R) eine Grundsatzentscheidung zu der Frage getroffen, wie zu verfahren ist, wenn behinderte Menschen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten, ein kostenfreies Mittagessen durch die Werkstätten (finanziert durch den zuständigen Kostenträger) erhalten.

Damit sind aus unserer Sicht folgende Punkte klargestellt:

1. Das Oberste Gericht folgt der Ansicht des Klägers nicht, dass es sich bei dem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Werkstatt um eine Eingliederungshilfemaßnahme handelt.
2. Die in dem streitigen Verfahren angewendete Methode, dass in der Werkstatt zur Verfügung gestellte Mittagessen als Sachleistung zu bewerten und damit als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII zu berücksichtigen, ist nicht zulässig, weil vorab zu prüfen ist, ob durch das kostenfreie Mittagessen der nach § 42 Satz 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und § 27 Abs. 1 SGB XII normativ bestimmte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes ganz oder teilweise anderweitig gedeckt wird und damit der Regelsatz abzusenken ist.
3. Das Oberste Gericht erkennt die Absenkung des Regelsatzes im Rahmen der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII als zulässig an. Es verlangt allerdings vom Leistungsträger eine monatliche Neuberechnung unter Berücksichtigung der tatsächlich in der Werkstatt tageweise erhaltenen Mittagessenszeiten. Es stellt ausdrücklich fest, dass dieser Individualisierungsgrundsatz dem aus verwaltungsökonomischen Streben nach Pauschalierung vorgeht.
4. Das Oberste Gericht stellt klare Regelungen auf, wie der im Regelsatz enthaltene Betrag für das Mittagessen zu berechnen ist.

Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt sich nach Auffassung der BAGüS die Rechtslage derzeit wie folgt dar:

1. Ist in den zwischen den Leistungsträgern und Werkstätten vereinbarten Vergütungen auch die Unterkunft und Verpflegung (also auch das Mittagessen) enthalten, so bestimmt § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, dass die Aufbringung der Mittel nicht zumutbar ist, wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt einen Betrag in Höhe des 2fachen des Eckregelsatzes nicht übersteigt.
2. Bezieht der behinderte Mensch bei dieser Fallgestaltung Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, ist nach dem o. a. Urteil des BSG eine Kürzung der Grundsicherungsleistungen (Regelsatz) zulässig. Erfolgt eine solche Kürzung, stehen dem behinderten Menschen auch keine Mittel zur Bezahlung des Essensgeldes in der Werkstatt zur Verfügung.

3. Wird zwischen dem zuständigen Sozialhilfeträger und der Werkstatt eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, in der die unentgeltliche Bereitstellung von Mittagessen an die behinderten Menschen nicht vorgesehen ist, muss der behinderte Mensch das in der Werkstatt eingenommene Essen selbst bezahlen.
Eine Kürzung der Grundsicherung kann in diesen Fällen nicht erfolgen, weil die behinderten Menschen das Mittagessen nicht unentgeltlich erhalten.
4. In welcher Höhe bei der Fallgestaltung zu 3. die Werkstatt die Bezahlung des Mittagessens verlangen kann, ist streitig, insbesondere die Frage, ob die Regelung über die Höhe des Essensgeldes nach § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII greift und ob die vom BSG aufgestellten Grundsätze für die zulässige Höhe der Regelsatzkürzung anzuwenden sind. Es wird abzuwarten sein, ob sich das BSG in dem noch anhängigen Verfahren auch zu diesen Fragen äußert.
5. Schließlich wird mitunter auch die Auffassung vertreten, dass in den Vereinbarungen die Mittagsverpflegung als Leistung der Werkstatt zwar vereinbart werden kann aber durch die gesonderte Ausweisung des Verpflegungsbetrages und dem Angebotscharakter die Gewährung nicht mit der Vergütung erfolgen muss. Denn § 92 Abs. 1 SGB XII bestimmt nur, dass das sog. „Bruttoprinzip“ u.a. für die Eingliederungshilfe gilt, durch den Hinweis auf § 19 Abs. 3 SGB XII nicht aber für die Lebensunterhalt sichernden Leistungen. Daraus wird geschlossen, dass der behinderte Mensch das Mittagessen selbst zahlen muss, wenn er an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

Angesichts der noch offenen Fragen und ausstehenden Entscheidungen des obersten Gerichts sehen wir uns derzeit außer Stande, Empfehlungen für die Praxis zu beschließen.

Wir werden uns jedoch der Problematik annehmen, sobald neue Erkenntnisse – z.B. durch weitere höchstrichterliche Rechtsprechung – vorliegen.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Dr. Baur